

Richtlinie

der Stadt Schleusingen zur Förderung von Maßnahmen, die der Durchsetzung der Gestaltungssatzung dienen und zur Verbesserung des Wohnumfeldes und des Stadtbildes beitragen, aus Mitteln des Bund-Länder-Programmes für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Beschluß des Stadtrates Nr. 150/338/95 vom 9. 8. 1995

Die nachstehenden Richtlinien dienen den Bürgern zur Information über die Förderungsmöglichkeiten und sollen für die Verwaltung die Grundlage der Mittelverteilung bilden. Die Angaben zur Förderhöhe sind als grobe Richtwerte gedacht und können in begründeten Einzelfällen abweichen. Die Förderung bezieht sich auf Maßnahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“.

I. Förderfähige Maßnahmen und Förderhöhe:

Förderfähig sind Maßnahmen, die der Gestaltung und Begrünung dienen und deren Ausführung dem Charakter des Gebäudes entspricht und der Gestaltungssatzung genügt:

1. Fassadensanierungen (Anstrich, Putz, Fachwerk, Mauerwerk, Schiefer- und Holzverkleidungen incl. Wärmedämmung; statische Sanierung und Sockelsanierung)

Zuschuß: 25 % der förderfähigen Kosten; bei Instandsetzung aufwendiger Fassadendetails (z. B. Schnitzwerk, Stuck, figürliche Darstellungen, Türbögen, Giebeldreiecke) Förderhöhe bis 50 % der Kosten

2. Sanierung/Erneuerung von Fenstern in Holz (Aufarbeitung historischer Fenster, Aufdoppelung zum Verbundfenster, Ergänzung zum Kastenfenster, Austausch gegen neue Holzfenster mit Isolierverglasung)

Zuschuß: 25 % der förderfähigen Kosten; bei Ausbildung aufwendiger Zierprofile, Kapitälchen u. ä. Förderhöhe bis 50 % der Kosten

3. Sanierung/Erneuerung von Hauseingangstüren (Aufarbeitung historischer Holztüren, Ersatz durch neue, nach historischem Vorbild handwerklich gefertigte Holztüren)

Zuschuß: 25 % der förderfähigen Kosten; bei Erhaltung wertvolle historischer Hauseingangstüren Förderhöhe bis 50 % der Kosten

4. Dachsanierung (Instandsetzung des Dachstuhls, Dachaufbaus, der Schornsteine und Entwässerung, sowie Eindeckung in roten Tonziegeln bzw. Verkleidung der Gauben in Holz oder Schiefer)

Bei Neueindeckung beträgt der Zuschuß 100 % der Mehrkosten einer Tonziegeleindeckung gegenüber einer Eindeckung in Betondachstein (incl. Der erforderlichen Unterkonstruktion). Der Zuschuß beträgt 25 % der förderfähigen Kosten für die anderen genannten Instandsetzungsarbeiten am Dach.

5. Hofsanierung/Freiflächen-
sanierung

(Instandsetzung der Pflasterung, Entsiegelung, Ersatz von Asphalt gegen Pflaster, Begrünung, Einfriedung, Anlage von Spielflächen, Sitzgruppen und Pergolen)

Der Zuschuß beträgt 25 % der förderfähigen Kosten, maximal 5.000,00 DM.

6. Fassadenbegrünung

(Rankhilfen, Beeteinfassung, Pflanzen)

Der Zuschuß beträgt 25 % der förderfähigen Kosten, maximal 300,00 DM.

7. Stadtbild prägende Baudetails

(Sanierung/Instandsetzung von Fassadenreliefs, historischen Treppen, Einfriedungen u. ä.; Sanierung der historischen Stadtmauer)

Der Zuschuß beträgt 25 % der förderfähigen Kosten; bei besonders wertvollen und aufwendigen Details, deren Instandsetzung einen hohen denkmalpflegerischen Aufwand erfordern, kann in Einzelfällen ein Zuschuß bis 50 % der Kosten gewährt werden.

II. Förderungsbedingungen:

Die Maßnahmen sind hinsichtlich Gestaltung und Fördermöglichkeit mit der Stadtverwaltung bzw. dem Sanierungsträger LEG abzustimmen. Die förderfähigen Kosten werden auf Grundlage einer Kostenberechnung eines beauftragten Architekten oder von drei eingereichten Angeboten ausführender Firmen ermittelt. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Durchführung der Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadtverwaltung vor der Bewilligung begonnen wird. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Gebäudes/ der Fläche.

Der Antrag ist auf dem in der Stadtverwaltung und im Sanierungsbüro erhältlichen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen einzureichen. Über die Gewährung von Fördermitteln wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Der Zuschuß wird nur ausgezahlt, wenn die geförderten Maßnahmen nach den eingereichten Unterlagen ausgeführt worden sind bzw. Abänderungen mit der Stadtverwaltung/dem Sanierungsträger vorher abgestimmt worden sind. Die Ausführung der Maßnahme kann vor Ort von der Stadtverwaltung/Sanierungsträger geprüft werden.

Vom Zuschußempfänger ist das Begehungsrecht zu gewähren.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig.

Gez.Klaus Brodführer
Bürgermeister